

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Für die dem Verein

### **Turnverein Waidmannslust e.V.**

mit Bescheid 06.02.2025 vom Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, weitere gewährte rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 28.000 € für den Austausch der Fenster incl. Sonnenschutz und Erneuerung der E-Anlage übernehme ich gegenüber dem Land Berlin eine Bürgschaft hinsichtlich eines Teilbetrages von

\_\_\_\_\_ € \*

(in Buchstaben: \_\_\_\_\_ €) \*

unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Bürgin/ des Bürgen

(Angaben sind in Blockschrift durch die Bürgin/ den Bürgen selbst vorzunehmen. Bürginnen und Bürgen dürfen sich nicht in der Ausbildung befinden; Personen unter 18 Jahre werden nicht anerkannt)

\_\_\_\_\_  
Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel/ Unterschrift/en Verein

#### **Hinweise zur rückzahlbaren Zuwendung und Anforderung an die einzureichenden Bürgschaften zur Absicherung der Forderungen aus der rückzahlbaren Zuwendung**

1. Der Rückzahlungszeitraum der rückzahlbaren Zuwendung beträgt grundsätzlich 10 Jahre, es sei denn, dass im Zuwendungsbescheid etwas anderes vereinbart wird.

Ein Jahr nach Erteilung des Zuwendungsbescheides wird die 1. Rate der rückzahlbaren Zuwendung fällig. Es wird jährlich eine Rate zu einem festen Termin (der 1. eines Monats) gezahlt.

2. Die rückzahlbare Zuwendung ist zinslos. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen berechnet. Sollte die Jahresrate nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitstermin eingegangen sein, werden ab dem darauf folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben. Entscheidend hierbei ist der Zahlungseingang und nicht, wann der Betrag angewiesen wurde. Es wird daher empfohlen, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.
3. Zur Absicherung des Rückzahlungsanspruchs der rückzahlbaren Zuwendung ist die Einreichung von selbstschuldnerischen Bürgschaften erforderlich. Auch Bankbürgschaften werden zugelassen.
4. Die Bürgin oder der Bürge muss eine natürliche Person, aber nicht zwingend Vereinsmitglied sein. Personen unter 18 Jahren und Personen die sich in der Ausbildung befinden, dürfen nicht bürgen. Andere Altersvorgaben gibt es nicht.
5. Mit Erteilung des Zuwendungsbescheides wird dem Verein das Bürgschaftsformular übergeben.
6. Der Gesamtbetrag der rückzahlbaren Zuwendung ist nach Möglichkeit durch mehrere Bürginnen oder Bürgen abzusichern. Jeder muss selbst entscheiden dürfen, über welchen Teilbetrag er eine Bürgschaftsverpflichtung übernimmt.
7. Die Bürgschaften werden dem Vorstand im Original übergeben, von ihm bestätigt und an die für Sport zuständige Senatsverwaltung weitergeleitet.
8. Die Bürgschaftserklärungen müssen der zuständigen Senatsverwaltung spätestens zum Zeitpunkt der Mittelabforderung vorliegen.
9. Die Gesamtsumme der rückzahlbaren Zuwendung muss über die gesamte Laufzeit der rückzahlbaren Zuwendung abgesichert sein. Auch wenn nach bereits erfolgter Ratenzahlung nur noch eine Restschuld offen ist, müssen die Bürgschaften in der Gesamthöhe bestehen bleiben. Eine frühere Teilauslösung findet nicht statt.
10. Die Bürgschaft wird nicht an die Schufa oder eine andere Institution gemeldet (weder vom Verein noch von der Senatsverwaltung).
11. Für den Fall, dass einer der Bürginnen oder Bürgen in Insolvenz gerät, verpflichtet sich der Verein, spätestens sechs Monate nach dem Ereignis, eine Ersatzbürgin oder Ersatzbürgen zu stellen, der eine Bürgschaft in gleicher Höhe übernimmt.
12. Die Inanspruchnahme der Bürgin oder des Bürgen erfolgt nur dann, wenn der Verein seine Rückzahlungsverpflichtungen gröblichst verletzt und andere Hilfen wie eine Stundung nicht zum Tragen kommen.
13. Sobald die rückzahlbare Zuwendung vollständig zurückgezahlt wurde, werden die Bürgschaftserklärungen unaufgefordert an den Verein zurückgesandt.